

1659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 17. 6. 1994

Regierungsvorlage

Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich zur Berichtigung des Briefwechsels betreffend den Agrarbriefwechsel 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion VI — Landwirtschaft

Brüssel, den 19. April 1994

Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf den Briefwechsel vom 20. 12. 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich betreffend die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen. Durch diesen Briefwechsel wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung vereinbart. Insbesondere wurde der Wortlaut des Vermerkes festgelegt, der in der Ursprungsbescheinigung enthalten sein muß.

Bei der Überprüfung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Textversion des Briefwechsels wurde festgestellt, daß der Wortlaut dieses Vermerkes fehlerhaft ist und berichtigt werden muß.

Deshalb schlage ich vor, den Vermerk in Punkt 2 des Briefwechsels rückwirkend wie folgt zu berichtigen:

Anstatt: *„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“*

Muß es heißen: *„Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.“*

Die Rückwirkung gilt ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Briefwechsels vom 20. 12. 1993.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft:

R. Möhler

Stellvertretender Generaldirektor

Herrn Botschafter
Manfred Scheich
Österreichische Mission
bei den Europäischen Gemeinschaften
Avenue de Cortenberg 118

1040 BRUXELLES

MISSION DE L'AUTRICHE
Auprès des
Communautés Européennes

Herrn Vizengeneraldirektor
Rolf Möhler
Europäische Kommission —
Generaldirektion Landwirtschaft
200, rue de la Loi

1049 BRÜSSEL

Brüssel, den 22. April 1994

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 19. April 1994, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf den Briefwechsel vom 20. 12. 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich betreffend die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen. Durch diesen Briefwechsel wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung vereinbart. Insbesondere wurde der Wortlaut des Vermerkes festgelegt, der in der Ursprungsbescheinigung enthalten sein muß.

Bei der Überprüfung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Textversion des Briefwechsels wurde festgestellt, daß der Wortlaut dieses Vermerkes fehlerhaft ist und berichtigt werden muß.

Deshalb schlage ich vor, den Vermerk in Punkt 2 des Briefwechsels rückwirkend wie folgt zu berichtigen:

Anstatt: *„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“*

Muß es heißen: *„Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.“*

Die Rückwirkung gilt ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Briefwechsels vom 20. 12. 1993.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische
Bundesregierung:
M. Scheich

VORBLATT**1. Problem:**

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 wurde der Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG vom 23. Dezember 1988 über die Inanspruchnahme der Zollermäßigung für EG-Qualitätsweine gemäß den Notenwechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 durch einen am 20. Dezember 1993 unterzeichneten Briefwechsel zwischen der EG und der Republik Österreich betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen ersetzt. Dieser am 20. Dezember 1993 unterzeichnete Briefwechsel enthält jedoch einen fehlerhaften Wortlaut. Der Vermerk auf der Ursprungsbescheinigung müßte lauten: „Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.“ anstatt „Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“.

2. Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden berichtigenden Briefwechsels.

3. Alternative:

Keine.

4. Kosten:

Keine.

5. EG-Konformität:

Das Abkommen trägt dem Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sowie dem Agrarabkommen Österreich-EWG (BGBl. Nr. 390/1993) Rechnung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß den beiden Notenwechseln vom 22. Juli 1972 (BGBl. Nr. 466/1972) und 14. Juli 1986 (BGBl. Nr. 572/1986) gewährte Österreich der EWG unter anderem eine Zollermäßigung für Qualitätsweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Flaschen mit einem Alkoholgehalt im Volumenteil von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen. Die Flaschen mußten mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sein. In dem Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/1989) wurden die näheren Einzelheiten für die vorgenannte Zollermäßigung geregelt.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 wurde der Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG vom 23. Dezember 1988 über die Inanspruchnahme der Zollermäßigung für EG-Qualitätsweine gemäß den Notenwechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 durch einen am 20. Dezember 1993 unterzeichneten Briefwechsel zwischen der EG und der Republik Österreich betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen ersetzt. Dieser sieht anstelle des bisherigen Zeugnisses über die Einfuhrfähigkeit das „zugelassene Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, als Ursprungsbescheinigung vor. Weiters war darin der Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhanges VI zum Abkommen zwischen der EWG und Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, BGBl. Nr. 390/1993, aufzunehmen.

Da allerdings der Briefwechsel vom 20. Dezember 1993 einen fehlerhaften Wortlaut des Vermerkes auf der Ursprungsbescheinigung enthält, ist ein weiterer Briefwechsel zur Berichtigung abzuschließen.

Dieser abzuschließende und hier vorliegende Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, stellt jedoch eine Berichtigung und Ergänzung des im Gesetzesrang stehenden Briefwechsels vom

20. Dezember 1993 dar und bedarf somit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden darin nicht geregelt, weshalb eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist. Die innerstaatliche Durchführung des Briefwechsels obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Besonderer Teil

Präambel:

Der vorliegende Briefwechsel berichtigt den Briefwechsel betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen vom 20. Dezember 1993.

Absatz 3:

Dieser Absatz umfaßt die Berichtigung des Vermerkes in Punkt 2 des oben genannten Briefwechsels. Der Vermerk muß lauten: „Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.“ anstatt „Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“.

Abschließend ergänzt der Entwurf den Briefwechsel vom 20. Dezember 1993 betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine in Flaschen und berichtigt diesen in Punkt 2.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Vertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Kundmachung des Abkommens in Form eines Briefwechsels

1659 der Beilagen

5

in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.